

dieses Charakters von B — den man C gewiss nicht absprechen wird — gegenüber A zu gelangen, muss man sich aber vor dem allzu engen Anschluss an die oft fehlerhafte und ungeschickte Fassung von B 4 hüten, wie er bisher fast allgemein üblich war. Gerade hier ist ganz offenkundig — und dies ist für unsere späteren Ausführungen von Belang — dass B 4 eine grössere Auslassung im § 1 sich hat zu Schulden kommen lassen. Denn hier lautet der Text bis 'admallatum non habuerit' ebenso wie der obige, dann aber fehlen die Worte 'ille, qui eum rogat' bis 'admallatus fuerit', die alle anderen Hss. ausnahmslos bringen, sodass 'aut fides ei facta fuerit' sogleich hinter 'admallatum habuerit' steht, was aber, wie man leicht sieht, keinen Sinn gibt. Der Schreiber ist offenbar von 'admallatum non habuerit' nach 'admallatus fuerit' abgeirrt. Auch Waitz hat hier eine Auslassung von B 4 angenommen und die dort fehlenden Worte in den Text gesetzt. Nur für Behrend ist das, was B 4 bietet, hier wie sonst allein massgebend¹.

Hat aber der Schreiber von B 4 hier ohne Frage ein ganzes Stück aus Unachtsamkeit fortgelassen, so wird man das Fehlen eines kürzeren Paragraphen, der in B 1—3 auf das eben besprochene Kapitel folgt, im Codex B 4 sicherlich auch auf ein Versehen desselben Schreibers zurückführen können und nicht genötigt sein, hierin eine Zutat des Archetyps von B 1—3 zu erblicken. Um so mehr als auch hier ein Abirren von einem Passus zu einem gleichlautenden anderen angenommen werden kann.

Das in den Hss. B 1—3 anschliessende Stück lautet folgendermassen:

Ille vero, qui rogat grafionem iniuste aliquid confiscare, CC sol. culp. iud.

Der erste Paragraph des Titels schliesst auch mit den Worten CC sol. culp. iud. Also wird der Schreiber von B 4 von den letzten Worten des ersten Stückes zu den gleichlautenden letzten des zweiten überggesprungen und das dazwischen stehende — es umfasst ja nur wenige Worte (nämlich acht, während im ersten Paragraphen elf fortgeblieben sind) — ausgelassen haben. Jener zweite Paragraph ist demnach dem Archetypus der Klasse B zu-

1) Ebenso für Geffcken, der aber hinter 'fides ei facta' ein handschriftlich garnicht beglaubigtes 'non' einsetzt, um den Sinn zu retten.